Gegenüberstellung der			
Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 in der Fassung des VIII. Nachtrags vom 27.11.2019	Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom XX.XX.XXXX	Bemerkungen	
	Präambel		
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden VIII. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:	Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Gummersbach am XX.XX.XXXX folgende Friedhofsatzung beschlossen:	Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel wurden an die aktuelle Gesetzgebung angepasst.	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich		
Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gummersbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile: a) Alter Friedhof Gummersbach b) Grotenbachfriedhof Gummersbach	Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gummersbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile: a) Alter Friedhof Gummersbach b) Grotenbachfriedhof Gummersbach		

c) Westfriedhof Gummersbach d) Friedhof Dieringhausen e) Friedhof Niederseßmar f) Friedhof Derschlag g) Friedhof Lieberhausen h) Friedhof Strombach i) Friedhof Hülsenbusch	c) Westfriedhof Gummersbach d) Friedhof Dieringhausen e) Friedhof Niederseßmar f) Friedhof Derschlag g) Friedhof Lieberhausen h) Friedhof Strombach i) Friedhof Hülsenbusch	
(1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Gummersbach.	(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.	Hier ist jetzt klargestellt, dass die Friedhöfe in der Regel eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers bilden. Denn nur bei Vorlie- gen einer rechtlichen Einheit darf auch die Gestal- tung der Gebührensatzung einheitlich erfolgen. Auf die natürlich gegebene Möglichkeit zur Anpas- sung in Sonderfällen wird hiermit hingewiesen.
(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gummersbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Gummersbach sind. Die Bestattung anderer Personen ist grundsätzlich auch zulässig	(2) ¹ Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. ² Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. ³ Surrogate im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.	Unter "Bestattung" versteht man die Einbringung in Erdgräber und unter "Beisetzung" die Aufbewahrung der Totenasche. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) steht hierzu jedenfalls nicht in Widerspruch. Die Begriffe werden daher fortan dementsprechend verwendet. Es wird noch etwas feinsinniger dahingehend unterschieden, dass die Beisetzung sämtliche Arten der Gewährung der letzten Ruhe außer der klassischen Bestattung umfasst. Dadurch erfährt der Begriff der Beisetzung eine zukunftsgewandte, offene Verwendung mit Blick auf Entwicklungen zum Beispiel im Bereich der Kryonik. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten jetzt ausdrücklich als Tote. Dadurch wird klargestellt, dass auch Produkte wie Aschedi-

	 (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 ist grundsätzlich möglich. (4) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. 	amanten auf dem Friedhof beigesetzt werden können, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies verfügt. Entspricht sprachlich angepasst dem bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 3. Aufgrund der zunehmenden praktischen Bedeutung der Fallkonstellation ist nunmehr ein geson-
	² Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³ Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.	derter Absatz für die Sternenkinder geschaffen worden. Darunter zu verstehen sind Tot- und Fehl- geburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.
§ 3 Bestattungsbezirke	§ 3 Begriffsbestimmungen	
Durch Beschluss des Rates können für jeden Friedhof Bestattungsbezirke festgelegt werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen	 (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. (2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 8 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses 	Der alte Paragraph 3 – "Bestattungsbezirke" wurde durch den Paragraphen "Begriffsbestimmungen" ersetzt. Hier sind Begriffsbestimmungen für den "Nutzungsberechtigten" einerseits und den "Totenfürsorgeberechtigten" andererseits neu aufgenommen worden. Die Definition des Totenfürsorgeberechtigten beruht auf folgender Entscheidung: BGH, Urt. v. 26.02.1992 – XII ZR 58/91. Die Totenfürsorge ist das Recht und zugleich die Pflicht, sich um den Leichnam eines Verstorbenen zu kümmern. Sie umfasst insbesondere das Verfügungsrecht über die Leiche. Die Person des Totenfürsor-
	totenfürsorgeberechtigt. ³ Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.	geberechtigten kann zwar mit derjenigen des Grabnutzungsberechtigten identisch sein, muss es aber nicht. Aus diesem Umstand können in der Praxis schwierige Problemfälle entstehen. Daher

		adressiert die Satzung nunmehr beide Personen- kreise.
§ 4 Schließung und Entwidmung	§ 4 Schließung und Entwidmung	
(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung)	(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.	Ergänzt durch den Begriff "Beisetzungen".
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beisetzungen auf unbelegten Stellen in vorhandenen Wahlgrabstätten im Rahmen eines bestehenden Nutzungsrechtes, solange die Restnutzungsdauer an der Wahlgrabstätte nicht überschritten wird	(2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁵Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. ¹Die nach Satz 6 zu	Mit Blick auf Schließung und Entwidmung neu aufgenommen worden sind an dieser Stelle Regelungen für den Fall, dass eine Umbettung aufgrund eines entgegenstehenden öffentlichen Interesses nicht in Betracht kommt. In dem zugrundeliegenden Fall bestand der Verdacht, dass Blindgänger auf dem Friedhof vorhanden sein könnten. Solche Konstellationen sollen durch eine Entschädigung in Geld einer finalen Lösung zugeführt werden können.

_			
(3)	Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft		Folgende Begriffe wurden ersetzt:
	des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Gummersbach in andere Grabstätten umgebettet.	des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ² Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.	,
(4)	Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist	(4) ¹ Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. ² Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³ Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.	Der Begriff "schriftlicher Bescheid" wurde durch "gesonderte Mitteilung" ersetzt. Ebenfalls wurde der letzte Satz hinzugefügt.
(5)	Umbettungstermine sind bei Reihen- / Urnenreihengrabstätten und Wahl- / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten vorher mitzuteilen		Entfällt
(6)	Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der jeweiligen nutzungsberechtigten Person auf Antrag bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit eine andere		Entfällt

Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Außerdem kann die Nutzungsberechtigte Person die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen auf Kosten der Stadt verlangen.		
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
§ 5 Öffnungszeiten	§ 5 Öffnungszeiten	
(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu	(1) ¹ Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und	Der erste Satz wurde durch "der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern" erweitert.

befolgen.	Besuchern entsprechend zu verhalten. ² Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,a) die Wege mit Fahrzeugen oder	(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen	Im Punkt d) wurde "schriftlichen Antrag" in "Zustimmung des Friedhofsträgers" geändert.
Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie	/ Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsträger und	Im Punkt e) wurde der Begriff "Druckschriften" in "Schriften" abgeändert.
Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,	der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste	Im Punkt g) wurde der Begriff "Abfalls" in "Fremdabfall" abgeändert.
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,	anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten	Der Punkt h) wurde um "Sport zu treiben" ergänzt. Die ehemaligen Punkte i), j) und k) wurden zusam-
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende	auszuführen, d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers	mengefasst.
Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,	gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen; e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich	Der ehemalige Punkte I) (jetzt j)) wurde "und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden." ergänzt.
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,	sind; f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen	erganzt.
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,	und Grabstätten unberechtigt zu betreten, g) Fremdabfall einzubringen oder Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen, h) Sport zu treiben, zu lärmen und zu spielen,	
g) Abfall einzubringen oder Abraum und Abfälle außerhalb der dafür	i) zu betteln, zu lagern, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,	

bestimmten Stellen abzulegen, h) zu lärmen und zu spielen, i) zu betteln, j) zu lagern, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen, k) zu übernachten, l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.	j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.	
(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.	(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.	Jetzt dürfen Kinder, die das 7. Lebensjahr erreicht haben, ohne Begleitung auf den Friedhof.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.	Gekürzt.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.	(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen einschließlich Totengedenkfeiern und Trauerfeiern bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.	Der Zeitraum wann eine Veranstaltung dem Friedhofsträger zu melden ist wurde von 4 Tagen auf eine Woche erhöht.
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.	(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.	Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ist umfassend neu geregelt worden. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben konnte das alte Zulassungsverfahren schon bislang nur unter Verwendung des problematischen Instituts der sogenannten Inländerdiskriminierung aufrechterhalten

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche zugelassen, Gewerbetreibende die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - a) Antragstellende Handwerker haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle. Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachzuweisen.
 - b) Antragstellende Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte und eine mindestens zweijährige Gehilfentätigkeit in einer anerkannten Friedhofsgärtnerei nachzuweisen.
 - c) Die Zulassung wird auch erteilt, wenn eine für die Tätigkeit eines Gewerbebetriebes auf dem Friedhof verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz a oder b erfüllt.

Antragsteller einen für die Ausführung seiner

Haftpflichtversicherungsschutz nachweist

Tätigkeit

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der

ausreichenden

(2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – von April bis September spätestens um 19:00 Uhr, von Oktober bis März spätestens um 16:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

9

werden. An seine Stelle ist nunmehr für alle Gewerbetreibenden ein Anzeigeverfahren getreten. Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Ausführung von Arbeiten zu erfolgen. Der Friedhofsträger kann bei Zuwiderhandlung erforderlichenfalls ein Tätigkeitsverbot verhängen. Neben die allgemeine Tätigkeitsanzeige treten bei Ausführung sicherheitsrelevanter Arbeiten weitere Voraussetzungen (vgl. § 25). Die Neuregelung befindet sich zunächst in der Erprobungsphase. Das Recht des Friedhofsträgers zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen per Verwaltungsakt soll angesichts kritischer Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.03.2014 - 13 ME 21/14) perspektivisch entfallen.

- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Zulassung von Gewerbetreibenden erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der **Bedienstetenausweis** sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird widerruflich für die Dauer von Kalenderjahren erteilt.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 28 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 - die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 - 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 - 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

unvollständigen ³Gewerbetreibende. die Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein

	vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem	
	Wege verhängen.	
(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. Zu den in § 6 Abs. 2 Buchstabe c) genannten Zeiten sind sie ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.	(7) ¹ Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten durch Steckschilder bis einer Größe von 9 cm x 6 cm kennzeichnen. ² Diese sind seitlich, am linken Fußende der Grabstätte aufzustellen. ³ Auf den Steckschildern sind nur die Bezeichnung "Friedhofsgärtnerei", der Name ihrer Inhaberin / ihres Inhabers und ggf. der Vermerk "Dauerpflege" zulässig. ⁴ An Grabmalen sind nur Firmenbezeichnungen zulässig. ⁵ Diese dürfen nur seitlich unauffällig mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über dem Erdboden angebracht werden. ⁶ Darüber hinausgehende Werbung ist nicht zulässig.	Der alte Absatz 7 entfällt. Der neue Absatz 7 ist der alte Absatz 10.
(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.		Entfällt
(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit		Entfällt

oder Dauer durch schriftlichen Bescheid		
entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine		
Mahnung entbehrlich.		
(10)Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen		Der alte Absatz 10 ist der neue Absatz 7.
betreuten Grabstätten durch Steckschilder bis		
bis einer Größe von 9 cm x 6 cm kennzeichnen.		
Diese sind seitlich, am linken Fußende der		
Grabstätte aufzustellen. Auf den Steckschildern		
sind nur die Bezeichnung "Friedhofsgärtnerei",		
der Name ihrer Inhaberin / ihres Inhabers und		
ggf. der Vermerk "Dauerpflege" zulässig. An		
Grabmalen sind nur Firmenbezeichnungen		
zulässig. Diese dürfen nur seitlich unauffällig		
mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über		
dem Erdboden angebracht werden. Darüber		
hinausgehende Werbung ist nicht zulässig		
minausgeneriue werbung ist micht zulassig		
minausgenenue werbung ist micht zulassig		
III. Allgemeine Bestattungsvor- schriften	III. Allgemeine Bestattungsvor- schriften	
III. Allgemeine Bestattungsvor-	schriften	
III. Allgemeine Bestattungsvor- schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszei-	schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszei-	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten
III. Allgemeine Bestattungsvor- schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszei- ten	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und verkürzt.
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem	_
III. Allgemeine schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der	 \$ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung 	_
III. Allgemeine schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der	
III. Allgemeine schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattung muss spätestens drei Werktage vor	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen spätestens drei	
III. Allgemeine schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattung muss spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Bestattungstermin bei der	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen spätestens drei Werktage vor dem gewünschten	
III. Allgemeine schriften § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattung muss spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Die	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Bestattungstermin in Schriftform zu erfolgen.	

berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen. (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(3) ¹ Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ² Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.	Nach dem nunmehr zugrundeliegenden Begriffsverständnis ist alles, was nicht Bestattung ist, automatisch Beisetzung; die Definition der Beisetzung ist allerdings bewusst offen gehalten (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1). Nach derzeitigem Stand handelt es sich bei der Beisetzung stets um Unterbringung der Totenasche in irgendeiner Form. Daher ist es im Grundsatz sinnvoll, an dem klassischen Erfordernis des Einäscherungsbelegs festzuhalten, damit jener zur Akte gelangt. Man sollte sich nur des Umstands bewusst sein, dass eine Beisetzung in Zukunft vielleicht nicht mehr zwingend eine Einäscherung voraussetzen wird. Aus diesem Grund ist jetzt zusätzlich eine Dispensmöglichkeit vorgesehen, damit schon heute eine flexible Handhabung ermöglicht wird.
(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Beisetzungen erfolgen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig montags bis freitags. Nur in Ausnahmefällen sind Beisetzungen an Samstagen bzw. Sonn- und Feiertagen möglich.	(4) ¹ Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. ² Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. ³ Nur in Ausnahmefällen sind Beisetzungen an Samstagen bzw. Sonn- und Feiertagen möglich.	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und der Zeitraum "montags bis freitags" wurde durch "Werktagen" ersetzt.
(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen	(5) ¹ Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. ² Die örtliche Ordnungsbehörde kann	Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist wegen § 13 Abs.

nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.	eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.	2 S. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) mit dem Eintritt des Todes beginnt und nicht etwa mit dessen Feststellung.
(6) Trauerfeiern sind spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt den Termin der Trauerfeier fest.	(6) ¹ Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. ² Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.	Der alte Absatz 6 entfällt. Der neue Absatz 6 ist der alte Absatz 5.
§ 9 Särge und Urnen		
(1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urnen vorgesehen ist. (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur		Die Normen des bisherigen Paragraphen "Särge und Urnen" sind in den geänderten § 14 überführt worden, wo sie systematisch richtig aufgehoben sind.
Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder		

des Grundwassers nicht nachteilig verändert	
wird und ihre Verrottung und die Verwesung	
der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht	
wird.	
Die Särge müssen festgefügt und so	
abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von	
Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge,	
Sargausstattungen und -beigaben,	
Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur	
Vermeidung von Umweltbelastungen aus	
leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt	
sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-,	
formaldehydabspaltenden,	
nitrozellulosehaltigen oder sonstigen	
umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze	
enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus	
Papierstoff und Naturtextilien bestehen.	
(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85	
m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.	
Särge für Bestattungen im Grabkammersystem	
dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch	
und 0,70 breit sein.	
Sind in Ausnahmefällen größere Särge	
erforderlich, ist die Zustimmung der	
Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der	
Bestattung einzuholen.	
(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften	
sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit	
Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht	
verschlossen sind.	
verseniossen sina.	

(5) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen nur Särge der Holzklassen 4 und 5 der DIN EN 350-2 verwendet werden.		
§ 10 Ausheben der Gräber	§ 9 Grabbereitung	
(1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Überflüssiges Erdreich ist zu den von der Friedhofsverwaltung angegebenen Ablagerungsstellen zu transportieren und einzuebnen.	(1) ¹ Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers bzw. durch den vom Friedhofsträger beauftragte Unternehmen ausgehoben und verfüllt. ² Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Bestattungsunternehmen. ³ Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.	In diesem Paragraphen ist jetzt klargestellt, dass die Gräber durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen, wodurch insbesondere (aber nicht nur! Siehe § 14 (neu)) dem islamischen Bestattungsritus Rechnung getragen wird.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.	(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.	
(4) Der Nutzungsberechtigte hat vorhandenes Grabzubehör vorher entfernen zulassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.	(4) ¹ Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. ² Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 29 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 29 Absätze 5 und 6 entsprechend.	
§ 11 Ruhezeit	§ 10 Ruhezeit	

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung	¹ Die Ruhezeit beträgt: a) für Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. b) für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre, c) für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Grabkammersystem 15 Jahre, d) für die Asche von Toten 20 Jahre. ² Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.	
(2) Auf Antrag kann bei Urnenbeisetzungen die Ruhezeit von 30 Jahren auf 20 Jahre und bei Erdbestattungen im Grabkammersystem die Ruhezeit von 30 Jahren auf 15 Jahre herabgesetzt werden		
§ 12 Umbettungen	§ 11 Schutz der Totenruhe	
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	(1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers. ⁴In der Zeit vom 01. April bis 30. September werden Umbettungen von Toten grundsätzlich nicht durchgeführt.	Der Schutz der Totenruhe auf dem Friedhof ist umfassend neu geregelt worden. Umbettungen innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung gelten jetzt von vornherein nicht mehr als Ausgrabung eines Toten ("Umlegung"). Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen	(2) ¹ Zu anderen als zu Umbettungszwecken	des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaß-

Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

²Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof kann dann einmalig auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Dadurch soll in den praktisch häufig vorkommenden Fällen der "Familienzusammenführung" eine erleichterte Handhabung ermöglicht werden. Die Umbettung darf in diesem Fall allerdings nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Durch diese Einschränkungen soll im Sinne einer pauschalierten Betrachtung sichergestellt werden, dass ein nachhaltiges Interesse an der Fortführung einer Familiengrabstätte vorhanden ist.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden
- (3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt Schutze des postmortalen 7UM Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten und bei Umbettungen
- (4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt

de A N § Ri W	us Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten er jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem antrag ist durch den Antragsteller das jeweilige lutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des 34 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren auhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.	sind. ² Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. ³ Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.	
de Fr de 30	alle Umbettungen werden auf Veranlassung er Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die riedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt er Umbettung. In der Zeit vom 01. April bis 0. September werden Umbettungen von eichen grundsätzlich nicht durchgeführt.	(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	
Ei G U ai	Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den rsatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig ufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur eichte Fahrlässigkeit trifft.	(6) ¹ Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ² Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.	
w	Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht interbrochen oder gehemmt.		Entfällt
U	Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Imbettungszwecken nur aufgrund ehördlicher oder richterlicher Anordnung usgegraben werden		Entfällt
		§ 12 Haustiere	
		(1) Der Friedhofsträger kann auf Antrag des	Die Einführung der Möglichkeit einer Einbringung

Nutzungsberechtigten zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.	der Bürger. In diesem Zusammenhang sind insbe-
werden. (2) ¹Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. ²Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. ³Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.	das Erdreich besonderen (europarechtlich determinierten) rechtlichen Vorgaben; der Friedhofsträger darf seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn die entsprechenden Vorarbeiten geleistet worden sind. Zweitens ist gegebenenfalls eine Angleichung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Drittens sind Haustiere im Sinne dieses Paragraphen solche Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden. Die Regelung betrifft insbesondere Hunde und Katzen, kann aber zum Beispiel auch bei Käfigvögeln Anwendung finden. Es ist ein relativ enges Begriffsverständnis zugrunde gelegt. Man hätte möglicherweise auch den Begriff "Heimtier" verwenden können, der in Art. 3 Nr. 8 der in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als "ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird". Nach Ansicht der Verwaltung des den Begriff "Haustier" schlichtweg für gängiger. Viertens handelt es sich um eine Ermessensnorm,
	die dem Friedhofsträger einerseits weitgehend freie Hand lässt, andererseits aber auch eine
	Selbstbindung hinsichtlich der konkreten Handha-
	bung vor Ort auslöst. Mit anderen Worten: Wenn
	man Hunde und Katzen zulässt, bei Ponys aber die
	Grenze als überschritten ansieht, ist das zwar in

		Ordnung – es sollte dann allerdings konsequent so durchgehalten werden. Für die Einbringung kremierter Haustiere soll zu- dem ein entsprechender Gebührentatbestand vorgesehen werden.
IV. Grabstätten und Aschenstre felder	IV. Grabstätten und ihre Belegung	
§ 13 Arten der Grabstätten	§ 13 Arten der Grabstätten	
(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleib Eigentum der Stadt Gummersbach. An ihn können Rechte nur nach dieser Satzu erworben werden.	n Friedhofsträgers. ² Rechte werden nach dieser	Der Absatz wurde auf die neuen Begrifflichkeiten angepasst und gekürzt.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) für Verstorbene bis zum vollendeten Lebensjahr einschließlich Tot- u Fehlgeburten -Kindergrabstätten- (§ 14), b) für Verstorbene ab dem vollendeten Lebensjahr (§ 14), c) pflegefreie Reihengrabstätten (§ 14), d) anonyme Reihengrabstätten (§ 14), e) Wahlgrabstätten (§ 15), f) Wahlgrabstätten im Grabkammersyste (§ 16), g) Urnenreihengrabstätten (§ 17), h) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 1°) i) anonyme Urnengrabstätten Gemeinschaftsfeld (§ 17), j) Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswa	a) Erdreihengrabstätten für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten -Kindergrabstätten- (§ 15), b) Erdreihengrabstätten für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 15), c) pflegefreie Erdreihengrabstätten (§ 15), d) anonyme Erdreihengrabstätten (§ 15), e) Erdwahlgrabstätten (§ 16), f) Erdwahlgrabstätten im Grabkammersystem (§ 17), g) Urnenreihengrabstätten (§ 18), h) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 18), i) anonyme Urnengrabstätten im	

(§ 18)	j) Urnenwahlgrabstätten (§ 19),	
I) Urnenwahlgrabstätten im	k) Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald (§	
dauergrabgepflegten Gemeinschafsgrab (§	19),	
18)	I) Urnenwahlgrabstätten als Urnennischen (§	
m) Urnennischen (§ 19),	19),	
n) Ehrengrabstätten (§ 21)	m) Aschestreufeld (§ 20),	
	n) Ehrengrabstätten (§ 21).	
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder	(3) ¹ Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder	Der erste Satz wurde durch "der Art" ergänzt.
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	
der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf	der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte	
Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale	oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	
Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen	² Normale Beeinträchtigungen durch Bäume,	
und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.	Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu	
	dulden.	
(4) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit	(4) Der Friedhofsträger ist jederzeit berechtigt,	Der Absatz wurde auf die neuen Begrifflichkeiten
berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene	nicht zur Belegung vorgesehene Flächen	angepasst.
FIG. 1	nachträglich umzugastaltan	
Flächen nachträglich umzugestalten.	nachträglich umzugestalten.	
Flachen nachtraglich umzugestalten.		
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen	
Flachen nachtraglich umzugestalten.		
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen	Die Vorschriften über die Sargnflicht sind nunmehr
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen	Die Vorschriften über die Sargpflicht sind nunmehr in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensre-
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensre-
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensre- gelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl,	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensre- gelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensre- gelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der alten Fassung – wenn auch an anderer Stelle –
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der alten Fassung – wenn auch an anderer Stelle – enthalten. Im Zuge der zurückliegenden Aktualisie-
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der alten Fassung – wenn auch an anderer Stelle – enthalten. Im Zuge der zurückliegenden Aktualisierung wurde die Regelungen verschlankt. Die Mög-
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge für Bestattungen im	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der alten Fassung – wenn auch an anderer Stelle – enthalten. Im Zuge der zurückliegenden Aktualisierung wurde die Regelungen verschlankt. Die Möglichkeit der sarglosen Bestattung stand auch Nicht-
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge für Bestattungen im Grabkammersystem dürfen höchstens 2,05 m	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der alten Fassung – wenn auch an anderer Stelle – enthalten. Im Zuge der zurückliegenden Aktualisierung wurde die Regelungen verschlankt. Die Möglichkeit der sarglosen Bestattung stand auch Nicht-Muslimen offen. Die Friedhofsverwaltungen
Flachen nachtraglich umzugestalten.	§ 14 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge für Bestattungen im	in einem Absatz vereinigt worden. Die Dispensregelung ermöglicht die Zulassung von Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Sargpflicht. Es handelt es sich um eine Ermessensnorm. Jene ist allerdings nicht neu, sondern war bereits in der alten Fassung – wenn auch an anderer Stelle – enthalten. Im Zuge der zurückliegenden Aktualisierung wurde die Regelungen verschlankt. Die Möglichkeit der sarglosen Bestattung stand auch Nicht-

 ⁴Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. (2) ¹Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von der Sargoflicht nach Absatz 1 dergestalt zulassen 	nur dann zugelass geberechtigte gla Tote einer Glaube ren religiöse Lehr
Sargpflicht nach Absatz 1 dergestalt zulassen, dass die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. ² Die sarglose Bestattung ist grundsätzlich nur dann auf besonderen Antrag zulässig, wenn der Totenfürsorgebrechtigte glaubhaft machen kann, dass der Tote einer Glaubensgemeinschaft angehörte, deren religiösen Lehren eine sarglose Bestattung gebieten.	bieten. Das muss betreffen; es gibt verlangen. Die ve vorgetragenen Be als nicht durchg Bestattung wird si "Dumping-Produk lich nur in Erdwa Betracht kommer haltung der Grab Leichnam eine Ge sollte (anstecken keitsverlust oder träger den Antrag Begründung zu Re Wartefrist gibt es
	2 des Gesetzes ü tungswesen (Bes enthält eine 24-st der Hinterblieben behörde verkürzt ger könnte die Zu unter der Bedingu verkürzt wird). D und das Einbring stätte wird im Fal mäßig nicht Ang

ssen wird, wenn der Totenfürsorlaubhaft machen kann, dass der bensgemeinschaft angehörte, dehren eine sarglose Bestattung geıss nicht zwangsläufig den Islam t auch andere Religionen, die dies vereinzelt gegen diese Regelungen Bedenken haben sich im Ergebnis greifend erwiesen: Die sarglose sich schon deshalb nicht zu einem ıkt" entwickeln, weil sie ausdrückvahlgrabstätten zulässig ist (die in enden Religionen verlangen Vorabstätte auf ewig). Falls von dem Gesundheitsgefährdung ausgehen ende Krankheiten, hoher Flüssigähnliches), würde der Friedhofsag der Hinterbliebenen mit dieser Recht ablehnen. Eine 36-stündige es in NRW ohnehin nicht; § 13 Abs. über das Friedhofs- und Bestatestattungsgesetz – BestG NRW) stündige Wartefrist, die auf Antrag enen durch die örtliche Ordnungszt werden kann (der Friedhofsträ-Zulassung der sarglosen Bestattung gung zulassen, dass die Wartezeit Der Transport auf dem Friedhof ngen des Leichnams in die Graball der sarglosen Bestattung regelingelegenheit des Friedhofsträgers sein. In den in Rede stehenden Fällen werden die Hinterbliebenen diese Aufgaben selbst überneh-

	 (3) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur Särge der Holzklasse 4 und 5 der DIN EN 3350-2 verwendet werden. (4) ¹Bestattungs- bzw. Beisetzungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen schadstofffrei und vollständig innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. 	men wollen, weil auch dies zum Bestattungsritus gehört. Hier kommt die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 S. 3 der Mustersatzung in Betracht. Sollten die Angehörigen gleichwohl eine Übernahme etwa durch ein Bestattungsunternehmen wünschen, müsste jenes geeignetes Arbeitsmaterial beibringen und dies den Hinterbliebenen als Sonderleistung in Rechnung stellen. Früher § 9 Abs. 5.
§ 14 Reihengrabstätten	§ 15 Erdreihengrabstätten	
(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über	(1) ¹ Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der	Die Regelungen zur Grabräumung sind jetzt einheitlich in § 29 enthalten und daher an dieser Stelle entfallen. In § 15 Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, dass auch bei Reihengräbern ein Nutzungs-

die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.	Ruhezeit des Toten verliehen wird. ² Über die Zuteilung wird eine Urkunde ausgestellt. ³ Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich. ⁴ Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ⁵ Die Absätze 4 bis 6, 8 bis 12 aus § 16 gelten entsprechend.	recht verliehen wird.
 (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten – Kindergrabstätten- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, c) für pflegefreie Reihengrabstätten, d) für anonyme Reihengrabstätten. 	(2) ¹Es werden Grabfelder eingerichtet a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten - Kindergrabstätten- b) für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. ²Für Tote ab Vollendung des 5. Lebensjahrs bestehen zusätzlich Grabfelder für anonyme Bestattungen im Gemeinschaftsfeld und Grabfelder, bei denen die Pflege durch den Friedhofsträger sichergestellt wird (pflegefreie Erdreihengrabstätten).	
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten. Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Ausnahmen zugelassen werden	(3) ¹In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte a) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder b) zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr bzw. Sternenkinder im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2 c) zusätzlich zu einem anderen Toten eine Urne	

	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	hierdurch nicht überschritten wird.	
(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Stiefgeschwister	d) zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.	Früher Abs. 7.
h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) — h) fallenden Erben.		
Innerhalb der einzelnen Gruppen c), d) und f) — i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres		

nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach		
Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht		
(5)) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigen erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.	(5) ¹ Einschließlich der Abstände sind Reihengräber für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,80 m lang und 0,80 m breit, Reihengräber für Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,75 m lang und 1,30 m breit. ² Die fertigen Grabbeete sind bei Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m lang und 0,80 m breit, bei Toten ab vollendeten 5. Lebensjahr 1,80 m lang und 1,30 m breit.	Früher Abs. 8.
(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	(6) Soweit bereits vorhandene Reihengräber andere Maße haben, bleibt es bei diesen bis zur Wiederbelegung des betreffenden Reihengrabfeldes.	Früher Abs. 9.
(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.	(7) ¹Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten abgegeben. ²Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. ³Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m, die niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird. ⁴Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen auf den Grabstätten weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. ⁵Das Ablegen von Grabschmuck usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt.	Früher Abs. 10.

	⁶ Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird	
	durch den Friedhofsträger entfernt und	
	entsorgt. ⁷ Angehörige haben auf die	
	Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen	
	Einfluss.	
(8) Einschließlich der Abstände sind Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,80 m lang und 0,80 m breit, Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,75 m lang und 1,30 m breit. Die fertigen Grabbeete sind bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m lang und 0,80 m breit, bei Verstorbenen ab vollendeten 5. Lebensjahr 1,80 m lang und 1,30 m breit.	(8) ¹ Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten abgegeben. ² Über die in den anonymen Reihengrabfeldern bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. ³ Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist auf dem Grabfeld nicht, sondern nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. ⁴ Die Gestaltung der Grabfelder obliegt dem Friedhofsträger. ⁵ Die einzelnen Grabstätten	Früher Abs. 11.
(9) Soweit bereits vorhandene Reihengräber	werden nicht individuell gekennzeichnet.	
andere Maße haben, bleibt es bei diesen bis		
·		
zur Wiederbelegung des betreffenden Reihengrabfeldes		
(10)Pflegefreie Reihengrabstätten für		
1. /		
Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der		
Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Die		
Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt		
ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie		
veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in		
der Größe von 0,40 m x 0,50 m, die		
niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte		
Grabstätte gelegt wird. Um eine		
ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu		
können, dürfen auf den Grabstätten weder		

Grablichter noch weiterer Grabschmuck		
abgelegt werden. Das Ablegen von		
Grabschmuck usw. ist nur auf der		
gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt.		
Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird		
durch die Friedhofsverwaltung entfernt und		
entsorgt. Angehörige haben auf die Gestaltung		
und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss		
(11)Anonyme Reihengrabstätten für		
Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt		
und erst im Todesfall für die Dauer der		
Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über		
die in den anonymen Reihengrabfeldern		
bestatteten Personen werden keine Auskünfte		
erteilt. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw.		
ist auf dem Grabfeld nicht, sondern nur auf der		
gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Die		
Gestaltung der Grabfelder obliegt der		
Friedhofsverwaltung. Die einzelnen		
Grabstätten werden nicht individuell		
gekennzeichnet		
(12)Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an einer		
Reihengrabstätte kann durch Abgabe einer		
Verzichtserklärung vor Ablauf der Ruhefrist		
zurückgegeben werden. Die gezahlte Gebühr		
wird nicht erstattet.		
wird ment erstattet.		
§ 15 Wahlgrabstätten	§ 16 Erdwahlgrabstätten	
(1) Wahlgrabstätten (Familiengräber) sind	(1) ¹ Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für	Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden
Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf	Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit	nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte
Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30	dem Erwerber bestimmt und an denen	Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzah-
Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren	a) im Todesfall ein Nutzungsrecht für die	lung verliehen.
Lage im Benehmen mit dem Erwerber	Dauer von 30 Jahren verliehen wird,	lang vernenen.
Luge in benefitien thit dem Elwerber	Dader von 30 Janien vernenen wird,	

bestimmt wird, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Lage der geplanten Gestaltung der Friedhofsanlage nicht entgegensteht. Dem Erwerber können verschiedene Grabstätten zur Auswahl angeboten werden (2) Die Grabstelle ist 2,75 m lang und 1,30 m breit.	b) zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 10 Jahren, sofern gleichzeitig die dauernde Pflege sichergestellt wird. ² Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist wiedererworben werden. ³ Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ⁴ Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. (2) ¹ Das Nutzungsrecht kann wiedererworben	Früher Abs. 4. Und Abs. 5
Das fertige Grabbeet hat die gleichen Maße. Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.	werden. ² Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³ Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. a) ⁴ Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. ⁵ In jeder Grabstelle kann ein Toter bestattet werden oder abweichend hiervon können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren bestattet werden. ⁶ Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben	

	worden ist.	
(3) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist nur möglich (1) bei Eintritt eines Bestattungsfalles, (2) zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 10 Jahren, sofern gleichzeitig die dauernde Pflege sichergestellt wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht wird nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung	(3) ¹ In Erdwahlgrabstätten und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. ² Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.	
nach § 4 beabsichtigt ist. (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.	(4) ¹ Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. ² Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und / oder Auflagen erteilt werden.	
(5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.	(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.	Früher Abs. 14.
(6) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen zugelassen werden.	(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht	Das Grabnutzungsrecht wird nicht vererbt, sondern muss im Fall des Versterbens des Grabnutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger originär neu verliehen werden. Eine § 16 Abs. 7 der

	mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.	Mustersatzung entsprechende Regelung ist schon in der alten Fassung enthalten gewesen. Das Nutzungsrecht endet sofern niemand das Nutzungsrecht übernimmt mit Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Die Rangfolge der Nachnutzungsberechtigten ist nicht der gesetzlichen Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nachempfunden – zum Beispiel sind gesetzliche Erben in erster Linie die Abkömmlinge zu gleichen Teilen. Die Satzung enthält stattdessen seit jeher eine eigene Rangfolge, die auf den vermuteten Näheverhältnissen des Toten beruht und dem Umstand Rechnung trägt, dass das Nutzungsrecht traditionell als nicht teilbar angesehen wird.
(7) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach der Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr rechtswirksam. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und / oder Auflagen erteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.	(7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) Ehegatte, b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) Kinder, d) Stiefkinder, e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,	Früher Abs. 9.

	f) Eltern,	
	g) Geschwister, h) Stiefgeschwister,	
	i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und	
	j) Partner einer eheähnlichen	
	Lebensgemeinschaft.	
	³ Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und	
	f) bis i) wird die älteste Person	
	nutzungsberechtigt. ⁴ Sofern keine der	
	vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen	
	Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach	
	Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.	
(8) Während der Nutzungszeit darf eine	(8) ¹ Die Übertragung des Nutzungsrechts durch	Früher Abs. 10.
Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein	den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf	
Nutzungszeit nicht überschlieftet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum	eine der in Absatz 8 Satz 2 genannten	
Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden	Personen; es bedarf hierzu der vorherigen	
ist.	Zustimmung des Friedhofsträgers. ² Der	
	Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.	
(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes	(9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das	Früher Abs. 11.
soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens	Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf	
aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis	sich umschreiben zu lassen.	
seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch		
schriftlichen Vertrag übertragen.		
and the state of t		
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige		
Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in		
nachstehender Reihenfolge auf die		
Angehörigen des verstorbenen		
Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:		

a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkell in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Stiefgeschwister, i) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Nicht unter a) — h) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen c), d) und f) — i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erlätt, erlischt das Nutzungsrecht. (10)Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen werden. (11) Date Destreachfelers hat des Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen übertragen werden.		T	
— i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. (10)Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigen erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht wann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen werden. (10)Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	 b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) — h) fallenden 		
(10)Die Übertragung des Nutzungsberechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigen erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen werden. (10)Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	 i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach 		
	(10)Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigen erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen	Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	Früher Abs. 12.

unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden	Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ² Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³ Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. ⁴ Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ⁵ Das bedeutet insbesondere, dass eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ausgeschlossen ist. (12)Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.	Früher Abs. 15.
(13)Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an freien und belegten Grabstätten kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei vorzeitigem Verzicht wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. (14)Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher	(13) ¹ Die Grabstelle ist 2,75 m lang und 1,30 m breit. ² Das fertige Grabbeet hat die gleichen Maße. ³ Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.	Früher Abs. 2.

schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis far die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen (15)Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.		
§ 16 Wahlgrabstätten im Grabkammer- system	§ 17 Erdwahlgrabstätten im Grabkam- mersystem	
(1) Bei Grabstätten im Grabkammersystem handelt es sich um Betonfertigbaukammern.	(1) Bei Erdwahlgrabstätten im Grabkammersystem handelt es sich um Betonfertigbaukammern.	Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
(2) Grabkammern werden als Kammerwahlgrabstelle mit Verlängerung des Nutzungsrechtes zur doppelten Belegung übereinander zur Verfügung gestellt.	(2) Grabkammern werden als Kammerwahlgrabstelle mit Verlängerung des Nutzungsrechtes zur doppelten Belegung übereinander zur Verfügung gestellt.	
(3) Die Grabstelle ist 2,35 m lang und 1,00 m breit. Das fertige Grabbeet hat die gleichen Maße.	(3) ¹ Die Grabstelle ist 2,35 m lang und 1,00 m breit. ² Das fertige Grabbeet hat die gleichen Maße.	
(4) Für Familiengrabstätten im Grabkammersystem gelten im übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.	(4) Für Erdwahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.	Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
§ 17 Urnenreihengrabstätten	§ 18 Urnenreihengrabstätten	
(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der	(1) ¹ Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ² Über die Zuteilung wird eine Urkunde ausgestellt. ³ Ein Wiedererwerb	Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

11	ALL STATES	
Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.	des Nutzungsrechtes an	
	Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.	
(6) 5	⁴ § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.	
(2) Es werden Urnenreihengrabfelder eingerichtet		
für	eingerichtet für	
a) Urnenreihengrabstätten,	a) Urnenreihengrabstätten,	
b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,	b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,	
c) anonyme Urnengrabstätten im	c) anonyme Urnenreihengrabstätten im	
Gemeinschaftsfeld.	Gemeinschaftsfeld.	
(3) In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2	(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur die	Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten ange-
Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit	Asche eines Toten beigesetzt werden.	passt.
der zuletzt bestatteten Urne die Ruhezeit der		
zuerst bestatteten Urne nicht übersteigt. Die		
fertigen Grabbeete sind 0,50 m lang und 0,50		
m breit.		
(4) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden	(4) Die fertigen Grabbeete sind 0,50 m lang und	Früher Abs. 3 Satz 2.
der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für	0,50 m breit ausgenommen sind pflegefreie	
die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen	und anonyme Urnenreihengrabstätte.	
abgegeben. Die Gestaltung und Pflege der		
Grabstätte obliegt ausschließlich der		
Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die		
Verlegung einer Basisplatte in der Größe von		
0,40 m x 0,50 m, die niveaugleich in die als		
Rasenfläche anzulegende Grabstätte gelegt		
wird. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege		
gewährleisten zu können, dürfen auf den		
Grabstätten weder Grablichter noch weiterer		
Grabschmuck abgelegt werden. Das Ablegen		
von Grabschmuck usw. ist nur auf der		
gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt.		
Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird		
durch die Friedhofsverwaltung entfernt und		
entsorgt. Angehörige haben auf die Gestaltung		

100 1 0 1 1	T	
und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.	4-1-2-2-3-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4	
(5) Anonyme Urnengrabstätten im	(5) ¹Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden	Früher Abs. 4.
Gemeinschaftsfeld werden vergeben, wenn	der Reihe nach belegt und erst im Todesfall	
dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.	für die Dauer der Ruhezeit des Toten	
Sie werden der Reihe nach belegt und erst im	abgegeben. ² Absatz 1 gilt entsprechend. ³ Die	
Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des	Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt	
Verstorbenen abgegeben. Über die in den	ausschließlich dem Friedhofsträger. ⁴ Sie	
anonymen Urnenreihengrabfeldern	veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in	
bestatteten Personen werden keine Auskünfte	der Größe von 0,40 m x 0,50 m, die	
erteilt. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw.	niveaugleich in die als Rasenfläche	
ist nicht auf dem Grabfeld, sondern nur auf der	anzulegende Grabstätte gelegt wird. 5Um eine	
gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Die	ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu	
Gestaltung der Grabfelder obliegt der	können, dürfen auf den Grabstätten weder	
Friedhofsverwaltung. Die einzelnen	Grablichter noch weiterer Grabschmuck	
Grabstätten werden nicht individuell	abgelegt werden. ⁶ Das Ablegen von	
gekennzeichnet.	Grabschmuck usw. ist nur auf der	
generii zere iii eti	gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt.	
	⁷ Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird	
	durch den Friedhofsträger entfernt und	
	entsorgt. ⁸ Angehörige haben auf die	
	Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen	
	Einfluss.	
(6) Für Urnenreihengrabstätten gelten, soweit		Früher Abs. 5.
nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften	Gemeinschaftsfeld werden vergeben, sofern	Truffer Abs. 5.
für Reihengrabstätten.	der Tote dies schriftlich bestimmt hat. ² Dem	
Tur Kemengrabstatten.		
	Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der	
	Asche die schriftliche Erklärung des Toten im	
	Original vorzulegen. ³ Die Beisetzung erfolgt	
	der Reihe nach innerhalb einer Fläche von	
	0,50 m x 0,50 m. Absatz 1 gilt entsprechend.	
	⁴ Über die in den anonymen	
	Urnenreihengrabfeldern bestatteten Personen	
	werden keine Auskünfte erteilt. ⁵Das Ablegen	

S 40 Hay and blanch 4544	von Kränzen, Blumen usw. ist nicht auf dem Grabfeld, sondern nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. ⁶ Die Gestaltung der Grabfelder obliegt dem Friedhofsträger. ⁷ Die einzelnen Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. (7) Für Urnenreihengrabstätten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Erdreihengrabstätten (§ 15).	Früher Abs. 6.
§ 18 Urnenwahlgrabstätten	§ 19 Urnenwahlgrabstätten	
(1) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengrabstätten) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen und die Lage der geplanten Gestaltung der Friedhofsanlage nicht entgegensteht. Dem Erwerber können verschiedene Grabstätten zur Auswahl angeboten werden.	(1) ¹ Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. ² Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³ Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴ § 16 Absatz 2 und Absatz 5 bis 12 gelten entsprechend.	Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
(2) Die Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.	(2) ¹ Die Urnenwahlgrabstätten werden als einoder mehrstellige Grabstätten vergeben. ² Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. ³ In jeder Grabstelle kann die Asche eines Toten beigesetzt werden.	

- (3) Die fertigen Grabbeete sind 1,00 m lang und 0,50 m breit. Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (3) ¹Die fertigen Grabbeete sind 1,00 m lang und 0,50 m breit. ²Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald sind einstellige Urnenwahlgrabstätten Sondercharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes im Waldgrabfeld des Westfriedhofes beigesetzt. Je nach Alter und Größe des Baumes können bis zu 12 Grabstätten angelegt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden. Über die Einrichtung Grabfeldern für von Urnenwahlgrabstätten Begräbniswald im entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie kennzeichnet die Grabstelle durch eine mit Namen versehene Stele. Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Die Grabpflege wird dabei auf ein Mindestmaß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten. Dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen des Verstorbenen steht kein eigenes Gestaltungsund Pflegerecht an der Grabstätte zu. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nur auf

der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt.

(4) ¹Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald sind einstellige Urnenwahlgrabstätten mit Sondercharakter. ²Die Asche Toter wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes im Waldgrabfeld des Westfriedhofes beigesetzt. ³§ 9 gilt entsprechend. ⁴Je nach Alter und Größe des Baumes können bis zu 12 Grabstätten angelegt werden.

⁵Über die Einrichtung von Grabfeldern für Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald entscheidet der Friedhofsträger. ⁶Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. ⁷Sie kennzeichnet die Grabstelle durch eine mit Namen versehene Stele. ⁸Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. ⁹Die Grabpflege wird dabei auf ein Mindestmaß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten.

¹⁰Dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen des Toten steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der Grabstätte zu. ¹¹Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. ¹²Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt und entsorgt. ¹³Absatz 3 findet keine Anwendung.

Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. (5) Für Urnenwahlgrabstätten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten.	(5) ¹ Bei Urnennischen handelt es sich um zweistellige Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden (Urnenmauern, Kolumbarien). ² Die Belegung erfolgt abweichend von Absatz 1 Satz 1 ausnahmslos der Reihe nach. ³ Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung. ⁴ In Urnennischen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. ⁵ Zum Verschließen der Urnennischen dürfen nur die von dem Friedhofsträger gestellten Platten verwendet werden. ⁶ Das Beschriften dieser Platten ist grundsätzlich erlaubt. ⁷ Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck an den Urnennischen und auf den Wegen rund um die Urnenwände ist nicht gestattet. ⁸ Der Grabschmuck darf	Früher § 19.
	 ausschließlich an der dafür vorgesehenen Gedenkstätte abgelegt werden. (6) Für Urnenwahlgrabstätten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten. 	
§ 19 Urnennischen		
 (1) Bei Urnenischen handelt es sich um Kammern in Urnenwänden, in den übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt ausnahmslos der Reihe nach. (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer 		Entfällt

Urnennische ist jederzeit möglich. Das Nutzungsrecht hat eine Laufzeit von 30 Jahren bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 von 20		
Jahren und ist bei Eintritt eines Sterbefalles um den Zeitraum zu verlängern, der zum Erreichen		
der festgelegten Ruhefrist gem. § 11		
erforderlich ist.		
(3) In Urnennischen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.		
(4) Zum Verschließen der Urnennischen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung gestellten Platten verwendet werden. Das Beschriften dieser Platten ist grundsätzlich erlaubt.		
(5) Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck an den Urnennischen und auf den Wegen rund um die Urnenwände ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf ausschließlich an der dafür vorgesehenen Gedenkstätte abgelegt werden.		
(6) Für Urnennischen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten.		
§ 20 Aschenbeisetzung ohne Urne	§ 20 Aschenbeisetzung ohne Urne	
(1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich der Friedhöfe durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.	¹ Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. ² Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. ³ Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. ⁴ Grabmale und sonstige bauliche	Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

T. Control of the con	Andrean wie Cuelesinfessungen sind wielet eulte	
	Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zuläs-	
(2) Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sind nicht zulässig.	sig.	
§ 21 Ehrengrabstätten	§ 21 Ehrengrabstätten	
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.	Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhal- tung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in ge- schlossenen Feldern) obliegen der Stadt.	
V. Gestaltung der Grabstätten	V. Gestaltung der Grabstätten	
The Sociality was Grandiation	3	
§ 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	

allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt	Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadt- oder Gemeindegebiet	
Gummersbach möglich ist.	zugemutet werden kann.	
(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.	(2) ¹ Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. ² Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. ³ Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.	Absatz wurde um im Satz 2 um "weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin." ergänzt.
(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 23 nicht für anonyme und pflegefreie Grabstätten sowie Aschenstreufelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.	(3) ¹ Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme und pflegefreie Grabstätten, Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald sowie Aschenstreufelder. ² Ihre Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger.	Absatz wurde um "gelten nicht für anonyme und pflegefreie Grabstätten, Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald sowie Aschenstreufelder." ergänzt.
§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 33) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.	(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.	

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung ist aufgrund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Erdbestattungen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Reihengräber bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Reihengräber bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Eine Teilabdeckung von Wahlgrabstätten ist nur bis maximal 2/3 der Grabfläche des fertigen Grabbeetes erlaubt. Das Unterlegen der Grabbeete mit wasser- und luftundurchlässiger Folie ist unzulässig.	(2) ¹Die Anbringung von Grabvollabdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. ³Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist. ⁴Eine Teilabdeckung von Erdgrabstätten ist nur bis maximal 2/3 der jeweiligen Grabgröße zulässig. ⁵Die Grabgröße ist nicht in jedem Fall mit der Größe des fertigen Grabbeetes identisch und ergibt sich aus den Regelungen zu den einzelnen Grabarten. ⁶Das Unterlegen der Grabbeete mit wasserund luftundurchlässiger Folie ist unzulässig.	Die Verwendung von Grababdeckungen hat die Verwaltungspraxis immer wieder vor Probleme gestellt. Solche Gestaltungselemente bergen die Gefahr, dass die natürlichen Verwesungsprozesse gestört werden. Dementsprechend ist die Anbringung von Grababdeckungen an Erdgrabstätten (anders als an Urnengrabstätten!) grundsätzlich nicht zulässig.
(3) Die einzelnen Abteilungen werden in einer Belegungsübersicht ausgewiesen.	(2) Die einzelnen Abteilungen werden in einer Belegungsübersicht ausgewiesen.	
	(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.	Neu eingefügt.
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	VI. Grabmale und bauliche Anlagen	

§ 24 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	§ 24 Abteilungen mit allgemeinen Ge- staltungsvorschriften	
(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,12 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,16 m. Die Grabmale dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Einfassungen müssen mindestens 5 cm breit sein, sie dürfen jedoch eine Breite von 25 cm nicht überschreiten.	(1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Für Grabmale dürfen keine Kunststoffe sowie Verbundstoffe verwendet werden. ³Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. ⁴Für Einfassungen dürfen keine Kunststoffe sowie Verbundstoffe verwendet werden. ⁵Einfassungen aus Holz müssen mindestens 5 cm breit sein.	Zu den Kunststoffen gehören Plaste, Synthesefasern, Elaste, synthetische Lacke und Klebstoffe Verbundstoffe, auch Kompositwerkstoffe genannt, bestehen aus mindestens zwei vollflächig miteinander verbundenen Materialien, wie z. B. Kunststoff und Papier.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.	(2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit bzw. Verkehrssicherheit erforderlich ist.	
§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	
(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:	 (1) ¹Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: a) ²Für Grabmale dürfen nur Natursteine, 	

Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. b) 4Für Grabeinfassungen dürfen nur	
verwendet werden.	
c) ⁵Nicht zugelassen sind alle nicht	
vorgenannten Materialien insbesondere	
Kunststoffe, Verbundstoffe und Farben.	
, ,	
_	
-	
, , , , ,	
•	
,	
-	
Hochformat: Höhe bis 1,40 m,	
n o o 18 4 a nh i	Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. b) ⁴ Für Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Betonrandsteine und Metall verwendet werden. c) ⁵ Nicht zugelassen sind alle nicht vorgenannten Materialien insbesondere Kunststoffe, Verbundstoffe und Farben. (2) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: a) auf Erdreihengräbern bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m) 2. liegende Grabmale: bis 0,50 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m b) auf Erdreihengräbern bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,60 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,14 m) 2. liegende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,60 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,14 m) 2. liegende Grabmale: bis 0,50 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,05 m c) auf Erdwahlgrabstätten: 1. stehende Grabmale: bis 0,50 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,05 m c) auf Erdwahlgrabstätten: 1. stehende Grabmale: aa) bei einstelligen Wahlgräbern im

1. stehende Grabmale:	Breite bis 1,20 m (bis 0,80 m Höhe	
aa) bei einstelligen Wahlgräbern im	Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m	
Hochformat: Höhe bis 1,40 m,	Höhe Mindeststärke 0,14 m)	
Breite bis 1,20 m (bis 0,80 m Höhe	bb) bei zwei- und mehrstelligen	
Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m	Grabstätten sind auch folgende	
Höhe Mindeststärke 0,14 m)	Maße zulässig: Höhe bis 1,80 m,	
bb) bei zwei- und mehrstelligen	Breite bis 1,40 m (bis 0,80 m Höhe	
Grabstätten sind auch folgende	Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m	
Maße zulässig: Höhe bis 1,80 m,	Höhe Mindeststärke 0,14 m)	
Breite bis 1,40 m (bis 0,80 m Höhe	2. liegende Grabmale:	
Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m	aa) bei ein- und zweistelligen	
Höhe Mindeststärke 0,14 m)	Grabstätten: bis 0,60 m x 0,90 m,	
2. liegende Grabmale:	Mindeststärke 0,05 m;	
aa) bei ein- und zweistelligen	bb) bei mehr als zweistelligen	
Grabstätten: bis 0,60 m x 0,90 m,	Grabstätten: Länge bis 1,20 m,	
Mindeststärke 0,05 m;	Breite bis 1,20 m, Mindeststärke	
bb) bei mehr als zweistelligen	0,05 m.	
Grabstätten: Länge bis 1,20 m,		
Breite bis 1,20 m, Mindeststärke		
0,05 m.		
(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu	(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu	
folgenden Größen zulässig:	folgenden Größen zulässig:	
	a) auf Urnenreihengrabstätten:	
a) auf Urnenreihengrabstätten:	1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 in,	
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 in,	Breite bis 0,35 m, Mindeststärke 0,12	
Breite bis 0,35 m, Mindeststärke	m;	
0,12m;	2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m,	
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m,	Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,05	
Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,05	m;	
m;	b) auf Urnenwahlgrabstätten:	
b) auf Urnenwahlgrabstätten:	1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m,	
1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m,	Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12	
Breite bis 0,50 m, Mindeststärke	m;	

0,12m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m. (4) Steineinfassungen und Steinplattenumrandungen sind bodengleich durchgehend liegend mit der Außenkante auf der Grenze des Grabbeetes zu verlegen und müssen zwischen 5 cm und 25 cm breit sein. Leichte Höhenunterschiede dürfen ausgeglichen werden, wobei die Höhe der Einfassung der Nachbargrabstätte maßgeblich ist. Einfassungen dürfen zwischen 0,05 m — und 0,10 m aus dem Boden heraus stehen. (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 23 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.	 liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m. ¹Grabeinfassungen im Sinne des Absatz 1 sind bodengleich durchgehend liegend mit der Außenkante auf der Grenze des Grabbeetes zu verlegen und müssen zwischen 5 cm und 25 cm breit sein. ²Leichte Höhenunterschiede dürfen ausgeglichen werden, wobei die Höhe der Grabeinfassung der Nachbargrabstätte maßgeblich ist. ³Grabeinfassungen dürfen zwischen 0,05 m — und 0,10 m aus dem Boden herausstehen. (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. 	Gekürzt.
§ 26 Zustimmungserfordernis	§ 26 Errichtung und Änderung bauli- cher Anlagen	
 (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind ab einer Höhe von 0,80 m und einer Breite von 0,50 m zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: 	 (1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen 	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und	zweifach beizufügen: 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und	

Seiten	ansicht	im N	∕laßstab	1:	20	unter
Angab	e des Ma	ateria	als, sein	er Be	arbe	eitung,
der Anordnung der Schrift, der Ornamente						
und der Symbole sowie der						
Fundamentierung.						

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
- soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Für das Verlegen von Steineinfassungen, Steinplattenumrandungen, Wegeplatten, Kantensteinen sowie für Grababdeckungen durch Platten und für die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen ist ebenfalls die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig. Für Grababdeckungen durch Kies oder Ähnlichem besteht Anzeigepflicht.
- (3) Im Fall von Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass Herstellung ohne schlimmste Formen von

Die Satzung berücksichtigt die aktuelle Erlasslage zum Herkunftsnachweis für Grabmaterial nach § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW). Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 25 Abs. 3. Auf die diesbezügliche Informationsseite des Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) wird hingewiesen: https://www.mags.nrw/bestattungswesen; dort sollten alle wesentlichen Punkte berücksichtigt sein. Aktuell verhält es sich so, dass lediglich Grabmaterial aus China, Indien, Vietnam und den Philippinen als problematisch betrachtet wird und in der Folge der Zertifizierungspflicht unterliegt. Im

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.	Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen. (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.	Umkehrschluss stehen alle anderen Herkunftsländer auf der (imaginären) Positiv-Liste, sodass von dort stammende Produkte bis auf weiteres nicht zertifiziert werden müssen. Neu eingefügt.
(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.	(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.	Früher Abs. 4.
	(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.	Früher Abs. 5.
§ 27 Anlieferung	§ 27 Anlieferung	
(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.	(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.	(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.	Der Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung	§ 28 Fundamentierung und Befestigung	
(1) Zum Schutz der Allgemeinheit, des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung einzubringen.	Mit Blick auf Fundamentierung und Befestigung wird künftig die Verwendung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK) aus dem Jahr 2012 verwendet.
(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 24 und 25.	(2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen.	Wie sich aus dem Zusammenspiel der Sätze 1 und 2 unschwer ersehen lässt, gilt die Vorgabe aus Satz 1 nicht uneingeschränkt, sondern erfährt eine Auflockerung durch Satz 2. Die Eigenleistung ist also nach dieser Konzeption keineswegs vollständig verboten (was möglicherweise unverhältnismäßig sein könnte), sondern bedarf lediglich der Zustimmung durch den Friedhofsträger und der Begleitung durch eine fachkundige Person (Grund: Berufshaftpflichtversicherung). Der Unterschied zwischen einer "sachkundigen Person" (im Sinne der alten Fassung) und einer "fachkundigen Person" (im Sinne der neuen Fassung) ist lediglich ein

1. /	² Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet. Bauliche Anlage dar. Der Rechtsbegriff der baulichen Anlage ist in § 2 Abs. 1 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) wie folgt legaldefiniert: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Grabschmuck in Gestalt von liegenden Gedenksteinen wird mit der Körperkraft der grabnutzungsberechtigten Person auf die Grabstätte zu legen und von dort ohne weiteres wieder zu entfernen sein. Dieser Sachverhalt ist also unter das Tatbestandsmerkmal "Grabmal" nicht zu subsumieren. In der Folge findet in solchen Konstellationen von vornherein die Vorschrift keine Anwendung. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt erst in dem Moment ein, in dem es sich nicht mehr um Grabschmuck in Gestalt von liegenden Gedenksteinen handelt, sondern um ein liegendes Grabmal. 3) Der Friedhofsträger kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten
ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten	ordnungsgemaise Ausfunrung der Arbeiten

kontrollieren.	kontrollieren.	
§ 29 Unterhaltung	§ 29 Gewährleistung der Sicherheit	
(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.	(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.	
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Gummersbach ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.	(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.	

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Gummersbach im Innenverhältnis, soweit die Stadt Gummersbach nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.	(3) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.	Der Begriff "Gemeinde" wurde durch "Friedhofsträger" ersetzt.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle	(4) ¹ Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen,	
Grabmale und bauliche Anlagen oder solche,	sonstigen baulichen Anlagen wie	
die als besondere Eigenart eines Friedhofes	Grabeinfassungen oder Teilen davon	
erhalten bleiben sollen, werden in einem	gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte	
Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung	verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.	
kann die Zustimmung zur Änderung derartiger	² Bei Gefahr im Verzug kann der	
Grabmale und baulichen Anlagen versagen.	Friedhofsträger auf Kosten des	
	Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen	
	(zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und	
	Absperrungen) treffen. ³ Wird der	
	ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher	
	Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden	
	angemessenen Frist beseitigt, ist der	
	Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder	
	die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon	
	auf Kosten des Nutzungsberechtigten im	
	Wege der Verwaltungsvollstreckung zu	
	entfernen. ⁴ Der Friedhofsträger ist	
	verpflichtet, diese Gegenstände unter	
	schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei	
	Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten	
	aufzubewahren; anschließend gilt § 30 Absatz	

		,
	 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. (5) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen. (6) ¹Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. ²Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. 	Früher Abs. 4.
§ 30 Entfernung	§ 30 Entfernung	
(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.	(1) ¹ Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. ² Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 6 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.	Der Absatz wird durch "und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen" ergänzt.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht oder nach der Entziehung von Grabstätten und	(2) ¹ Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. ² Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die	Der Begriff "Ruhezeit" wird durch "Nutzungszeit" ersetzt. Der Satz 2 wird durch "im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung" ergänzt.

Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen, Fundamente etc.) durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.	Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³ Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde. ⁴ Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu verwahren. (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 6 Satz 1, § 26 Absätze 1 bis 3 und § 27 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 29 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 29 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 29 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.	Der Absatz wird durch den Satz 3 ergänzt. Ebenfalls wird der Absatz auf die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Neu eingefügt.
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 31 Herrichtung und Unterhaltung	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 31 Herrichtung und Unterhaltung	
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte	(1) ¹ Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 23 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. ² Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.	Der Satz 1 wird durch "Vorgaben des § 23 Absatz 1"sowie durch das Wort "würdigem" ergänzt. Der Satz 2 wird durch "Pflanzen und Trauerfloristik insbesondere Kränze" ergänzt".

	3.4 11. 21. 20	
Blumen und Kränze sind unverzüglich von den	³ Verwelkte Blumen, Pflanzen und	
Grabstätten zu entfernen.	Trauerfloristik insbesondere Kränze sind	
	unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.	
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem	(2) ¹ Die Gestaltung der Grabstätten ist dem	Der Satz 2 wird durch "sind dergestalt zu bepflan-
Gesamtcharakter des Friedhofes, dem	Gesamtcharakter des Friedhofes, dem	zen" ergänzt.
besonderen Charakter des Friedhofsteiles und	besonderen Charakter des Friedhofsteils und	-
der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die	der unmittelbaren Umgebung anzupassen.	
Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt	² Die Grabstätten sind dergestalt zu	
werden, die andere Grabstätten und die	bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie	
öffentlichen Anlagen und Wege nicht	öffentliche Anlagen und Wege nicht	
beeinträchtigen. Das Bepflanzen mit Bäumen	beeinträchtigt werden. ³ Das Bepflanzen mit	
und großwüchsigen Sträuchern, die eine Höhe	Bäumen und großwüchsigen Sträuchern, die	
von 1,50 m überschreiten, ist nicht zulässig.	eine Höhe von 1,50 m überschreiten, ist nicht	
	zulässig.	
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist	(3) ¹ Für die Herrichtung und die Instandhaltung	
der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die	ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.	
Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der	² Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des	
Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.	Nutzungsrechts.	
(4) Bei Ablauf der Ruhezeit oder des	(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs	Neu eingefügt.
Nutzungsrechtes oder Verzicht auf das	Monaten nach dem Erwerb des	
Nutzungsrecht ist der Nutzungsberechtigte	Nutzungsrechts herzurichten.	
verpflichtet, die Bepflanzung der Grabstätte		
vollständig zu entfernen und die Grabstätte		
abzuräumen und einzuebnen. Sofern dieser		
seiner Verpflichtung nicht nachkommt, werden		
diese Arbeiten zu seinen Lasten von der		
Friedhofsverwaltung durchgeführt.		
-	(5) ¹ Bei Ablauf der Ruhezeit oder des	Früher Abs. 4.
(5) Wird auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der	1 , ,	Fruiter Abs. 4.
Ruhefrist verzichtet, wird die Grabstätte von	Nutzungsrechtes oder Verzicht auf das	
der Friedhofsverwaltung für die Grabpflege	Nutzungsrecht ist der Nutzungsberechtigte	
vorbereitet und bis zum Ablauf der Ruhefrist,	verpflichtet, die Bepflanzung der Grabstätte	
bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der	vollständig zu entfernen und die Grabstätte	
Ruhefrist des zuletzt Bestatteten von der	abzuräumen und einzuebnen. ² Der	

Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigen gepflegt.	Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.	
(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Pflege und Bepflanzung der pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(6) Wird auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist verzichtet, wird die Grabstätte von dem Friedhofsträger für die Grabpflege vorbereitet und bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten von der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigen gepflegt.	Früher Abs. 5.
(7) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.	(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.	Früher Abs. 9.
(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(8) ¹ Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ² Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. ³ Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.	Früher Abs. 10.
(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und	(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und	Früher Abs. 8.
Unkrautbekämpfungsmitteln bei der	Veränderung der gärtnerischen Anlagen	

Grabpflege ist nicht gestattet.	außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.	
(10)Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.		
§ 32 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften	§ 32 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften	
In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.	In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.	
§ 33 Abteilungen mit zusätzliche Gestaltungsvorschriften	§ 33 Abteilungen mit zusätzliche Ge- staltungsvorschriften	
(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Ein Einsäen oder Einmulchen bei nicht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstätten ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.	(1) ¹ Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. ² Ein Einsäen oder Einmulchen bei nicht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstätten ist unzulässig. ³ Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.	

 (2) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22, 25 und 31 ist a) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Kieseln, Fliesen, Metall, Glas, Holz, Betonwerksteinen, Palisaden, Beeteinfassungen oder Ähnlichem, b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit 	 (2) Unzulässig ist a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern; b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Kiesel, Fliesen, Glas, Holz, Palisaden, Beeteinfassungen oder ähnlichem; c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen; d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit. 	Gekürzt.
(3) Das Einfassen mit Hecken ist zulässig, sofern diese eine maximale Höhe von 20 cm nicht überschreiten und regelmäßig zurückgeschnitten werden.	(3) Das Einfassen mit Hecken ist zulässig, sofern diese eine maximale Höhe von 20 cm nicht überschreiten und regelmäßig zurückgeschnitten werden.	
(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 22 und 31 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.	(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.	Gekürzt.
§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege	§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege	
(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der	(1) ¹ Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ² Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 29 Absatz 4 Satz 3	Für den Fall der Vernachlässigung der Grabpflege reagiert wie folgt: Der Friedhofsträger setzt eine Frist zur Herrichtung und geht nach fruchtlosem Verstreichen zur Herrichtung in eigener Verantwortung über. In diesem Fall ist eine Situation der Verwaltungsvollstreckung – nämlich eine Ersatzvornahme im Sinne des § 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) – gegeben. Für das Verfahren nimmt § 33 Abs. 1 S. 2 zu

Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.	und § 29 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 29 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.	großen Teilen § 28 in Bezug, der originär auf die Einbringung gefährlicher baulicher Anlagen anwendbar ist. Erst für den Fall der wiederholten Missachtung der Pflicht zur Grabpflege sieht § 33 Abs. 2 eine Möglichkeit zur Entziehung des Nutzungsrechts vor. Die Entziehung wird mit der Erhebung einer Grabpflegegebühr für den Zeitraum bis zum Ende der Ruhefrist verbunden.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.	(2) ¹ Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ² Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzten. ³ Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.	
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.	(3) ¹ Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ² Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.	

	(4) ¹ Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ² Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³ Die ordnungsgemäße Instandhaltung bis zum Ablauf der Ruhefrist und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 29 Absatz 5 gelten entsprechend.	Neu eingefügt.
VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern	VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern	
§ 35 Benutzung der Friedhofshalle	§ 35 Benutzung der Friedhofshalle	
(1) Die Sargkammern in den Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.	(1) Die Sargkammern in den Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung.	Alter Satz 2 jetzt in Abs. 2.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu	(2) ¹ Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. ² Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen	

schließen. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.		
Schließen. 9 56 Abs. 2 bieibt unberumt.	die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. ³ Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. ⁴ § 36 Absatz 2 bleibt unberührt.	
(3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.	(3) ¹ Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. ² Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.	Absatz wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.
§ 36 Trauerfeier	§ 36 Trauerfeier	
(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür	(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür	
bestimmten Raum (Friedhofshallen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.	bestimmten Raum der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.	

 (3) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. 	 (3) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. (4) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. 	
§ 37 Toilettenanlagen	§ 37 Toilettenanlagen	
Die Toilettenanlagen sind keine öffentlichen Toi-	¹ Die Toilettenanlagen sind keine öffentlichen	
lettenanlagen. Sie werden nur im Zusammenhang mit Trauerfeiern geöffnet.	Toilettenanlagen. ² Sie werden nur im Zusammenhang mit Trauerfeiern geöffnet.	
	Toilettenanlagen. 'Sie werden nur im Zusammenhang mit Trauerfeiern geöffnet. IX. Schlussvorschriften	
mit Trauerfeiern geöffnet.	Zusammenhang mit Trauerfeiern geöffnet.	

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.	(2) ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ² Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Toten.	
Die Stadt Gummersbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Gummersbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt	Für die Benutzung der von der Stadt Gummersbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Früher § 40.
§ 40 Gebühren	§ 40 Haftung	
Für die Benutzung der von der Stadt Gummersbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	¹ Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ² Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³ Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴ Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. ⁵ Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren	Früher § 39. Absatz wurde an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Ebenfalls wurde dieser um den letzten Satz ergänzt.

	Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.	
§ 41 Ordnungswidrigkeiten	§ 41 Ordnungswidrigkeiten	
 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet, c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder Bestattungen ohne vorherige Erlaubnis durchführt, 	 Ordnungswidrig handelt, wer sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet, entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt, als Gewerbetreibender entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird, trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird, 	Absatz wurde angepasst.
 e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt, oder eine Trauerfeier entgegen § 8 Absatz 6 nicht oder nicht fristgerecht anzeigt, f) entgegen § 26 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung oder abweichend von der erteilten Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, 	 c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder 	

- verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt, fundamentiert oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.

- in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
- f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
- eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 14 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
- 7. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
- 8. entgegen § 26 Absatz 2 oder § 26 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
- 9. entgegen § 28 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
- 10. entgegen § 28 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer	 11. entgegen § 29 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält, 12. entgegen § 30 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt, 13. entgegen § 31 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält, 14. entgegen § 31 Absatz 7 Pflanzenschutzoder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet; 15. entgegen § 31 Absatz 8 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 500 € geahndet 	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 € geahndet werden.	Behältern entsorgt.	
§ 42 Inkrafttreten	§ 42 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.06.1986 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.12.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	